

Satzung

der

Eisenbahn-Sterbefasse Breslau (D/S)

gültig vom 1. Januar 1916.

Breslau

Böhm & Rauffig, Bohrauerstraße 5.
1916.

Stammbuch

N^o 79316

Verkauf, Verpfändung und Übertragung
des Sterbegeldanspruches sind gesetzlich
unzulässig. (Zu vergl. § 400 des Bürgerl.
Gesetzbuches und § 850 Ziffer 4 der
Zivil-Prozessordnung.)

Satzung

der Eisenbahn-Sterbekasse Breslau (D/S),

gültig vom 1. Januar 1916.

(Frühere Bezeichnung: „Sterbekasse der Beamten und Arbeiter
im ehemaligen Bezirke der kgl. Eisenbahndirektion Breslau“.)

Ausgefertigt für

an Lokomotivführer

Herrn Josef Kulessa

geboren am *24* ten *Februar* 188*6*.

über eine Sterbegeldversicherung

von *400* M in Worten *vierhundert Mark*

gültig vom 1. *Mai* 191*7* ab.

Breslau, den *18. April* 191*7*



Der Kassenvorstand.

Rüdiger
Vorsitzender.

Wundermann
Schriftführer.

Eintrittsgeld *2* M

Beiträge { monatlich *1* M
vierteljährlich *2* M *80*

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vormort	5
§ 1. Bezeichnung, Zweck und Sitz der Kasse	6
§ 2. Wirkungskreis	6
§ 3. Aufnahmebedingungen	8
§ 4. Höhe des Sterbegeldes	10
§ 5. Eintrittsgeld	11
§ 6. Beiträge	11
§ 7. Dauer der Mitgliedschaft	14
§ 7a. Rückgewähr von Beiträgen	16
§ 8. Zahlung des Sterbegeldes	16
§ 9. Verwaltung und Beaufsichtigung der Kasse	19
§ 10. Hauptversammlung	19
§ 11. Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes; Vergütung an die Vorstandsmitglieder für Mitwirkung bei der Verwaltung der Sterbekasse	22
§ 12. Befugnisse und Versammlungen des Vorstandes	23
§ 13. Prüfungsausschuß; Vergütungen für die Prüfung der Jahresrechnungen zc.	25
§ 14. Verwaltungskosten und Entschädigung der Ver- trauensmänner für Zuführung neuer Mitglieder	26
§ 15. Rassen- und Buchführung, Beförderung des Schriftwechsels	28
§ 16. Anlegung des Rassenvermögens	29
§ 17. Prüfung der Vermögenslage der Kasse	29
§ 18. Änderung der Satzung; Auflösung der Kasse	31

Vorwort.

Die Eisenbahn-Sterbekasse Breslau (D/S) ist aus der Arbeiter-Unterstützungs- und Pensionskasse der Oberschlesischen Eisenbahn hervorgegangen. Am 1. April 1886 ist sie als selbständige Einrichtung von dieser abgezweigt und unter Ausdehnung der Versicherung auf die Beamten und Arbeiter des damaligen Eisenbahndirektionsbezirks Breslau durch ein besonderes Statut (vom 10. 11. 1885) neu geregelt worden.

Am 1. April 1887 wurden mit dieser Kasse vereinigt: die Sterbekasse der Beamten und Arbeiter der Rechte-Ober-llfer-Eisenbahngesellschaft und die Privatsterbekasse für Lokomotivführer der Oberschlesischen Eisenbahn. (Nachtrag 1 zum Statut vom 10. 11. 1885.)

Soweit den Mitgliedern dieser beiden Kassen und später den vor dem 1. Oktober 1892 vorhanden gewesenem Mitgliedern besondere Bestimmungen vorbehalten wurden, sind diese durch lateinische Schriftzeichen kenntlich gemacht. Sie umfassen insbesondere den Grundsatz, daß diese Mitglieder späteren Satzungsänderungen hinsichtlich der Höhe der Beiträge und der Höhe und Fälligkeit der Versicherungssumme nicht unterliegen. (§§ 4, 6, 17 und 18 der Satzung.)

Anstelle des Statuts vom 10. November 1885 und des Nachtrages hierzu vom 24. Februar 1887 trat am 1. Oktober 1892 die Satzung vom 4. Juni 1892.

Sie erhielt zwei Nachträge, vom 1. April 1895 und vom 7. Dezember 1898 und wurde am 1. Januar 1902 durch eine „Neue Satzung“ ersetzt.

Hierzu erschienen die Nachträge: 1. vom 1. Januar 1903, 2. vom 1. Januar 1904, 3. vom 1. Januar 1906, 4. vom 1. September 1911, 5. vom 1. Oktober 1912, 6. vom 1. April 1914 und 7. vom 1. September 1914.

Allen diesen Änderungen entspricht nun die folgende, vom 1. Januar 1916 ab gültige Satzung.

§ 1.

Bezeichnung, Zweck und Sitz der Kasse.

1. Die Kasse führt die Bezeichnung

„Eisenbahn-Sterbekasse Breslau (D/Ö.)“

und ist eine für sich bestehende, auf die gegenseitige Bürgschaft der Mitglieder gegründete Einrichtung, welche den Zweck hat, bei dem Tode eines Kassenmitgliedes ein einmaliges Sterbegeld (§ 4) zu gewähren.

2. Die Kasse hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Breslau. Sie ist ein kleinerer Verein im Sinne des § 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

§ 2.

Wirkungskreis.

1. Der Wirkungskreis der Kasse umfaßt folgende Eisenbahnstrecken, welche bis zum 31. März 1895 zu dem damaligen Direktionsbezirk Breslau gehört haben, nämlich:

Breslau—Brieg,
Breslau—Obernigt,
Breslau—Öls,
Breslau—Mittelwalde,
Breslau—Jabten—Ströbel,
Hundsfield—Trebütz,
Schottwitz—Rosenthal,
Strehlen—Nimptsch—Gnadenfrei,
Brieg—Neisse,
Neisse—Gamenz,
Ottmachau—Barzdorf,
Strehlen—Grottkau,
Wausen—Glabach und Hansdorf—Sagan.
Sagan—Neusalz a. Oder,
Sagan—Waltersdorf,
Freystadt—Waltersdorf,
Waltersdorf—Reisicht,
Lissa—Glogau,
Lissa—Posen,
Lissa—Jarotschin,

jetzt zum
Direktionsbezirk
Posen gehörig.

Lissa—Krotoschin—Ostrowo,
Lissa—Bojanowo—Obernigt,
Glogau—Waltersdorf,
Czempin—Schrimm,
Bojanowo—Guhrau,
Herrnstadt—Trachenberg,
Posen—Kreuzburg,
Öls—Jarotschin,
Öls—Kreuzburg,
Kreuzburg—Lublinitz—Tarnowitz,
Kreuzburg—Boschowitz—Tarnowitz,
Boschowitz—Lublinitz,
Lublinitz—Herby,
Oppeln—Ramslau,
Oppeln—Brieg,
Oppeln—Neisse,
Oppeln—Kandrzin,
Oppeln—Boschowitz,
Oppeln—Peiskretscham—Beuthen,
Schiedlow—Dt.-Leippe,
Kandrzin—Myslowitz,
Dt.-Wette—Kandrzin,
Myslowitz—Oswiecim,
Gleiwitz—Beuthen—Schwientochlowitz,
Morgenroth—Tarnowitz,
Tarnowitz—Beuthen,
Beuthen—Schoppinitz—Emanuelsegen,
Schoppinitz—Sosnowice,
Myslowitz—Landesgrenze (Slupna),
Gleiwitz—Guidogrupe—Morgenroth,
Oberschlesische Zweig- und Grubenbahnen,
Kandrzin—Oderberg,
Ratibor—Leobschütz,
Leobschütz—Jägerndorf,
Leobschütz—Dt.-Rasselwitz,
Ratibor—Troppan,
Neusa—Drzesche—Kattowitz,
Niedobschütz—Loslau—Annaberg,
Friedrichsgrube—Lazise—Martha Balesgrube,
Zdaweiche—Emanuelsegen,

jetzt zum
Direktionsbezirk
Posen gehörig.

jetzt zum
Direktions-
bezirk Katto-
witz gehörig.

Emanuellegen—Dziediz, }
 Orzeise—Gleiwitz, } jetzt zum Direktionsbezirk
 Orzeise—Sohrau, } Kattowitz gehörig.

sowie die im Rahmen aller vorbezeichneten Strecken eröffneten und noch zu eröffnenden Anschlußbahnen oder Ergänzungslinien.

§ 3.

Aufnahmebedingungen.

1. Aufnahmeberechtigt sind alle im Wirkungskreise der Kasse bei der Staatseisenbahnverwaltung gegen Gehalt, diätarische Besoldung oder Lohn beschäftigten, nicht vorübergehend angenommenen Beamten, Hilfsbeamten, Supernumerare, Handwerker und Arbeiter, sowie deren Ehefrauen, auch die gegen Besoldung oder Lohn beschäftigten weiblichen Personen, soweit die Aufzunehmenden Angehörige des Deutschen Reiches sind. Ferner sind unter den gegebenen Voraussetzungen auch Ehefrauen solcher Mitglieder aufnahmefähig, die sich noch im Dienste befinden, aber nicht mehr im Wirkungskreise der Kasse (§ 2) beschäftigt sind.

2. Eisenbahn-Pensionäre oder Eisenbahn-Invaliden und deren Ehefrauen können die Mitgliedschaft im allgemeinen nicht erwerben. Über Ausnahmefälle hat der Gesamtvorstand zu befinden.

3. Die aufzunehmenden Personen dürfen das 45. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und nicht mit Krankheit behaftet sein.

4. Ehefrauen können nur auf Antrag ihrer Männer aufgenommen werden. Die Anmeldung für die Frau ist von der Mitgliedschaft des Mannes nicht abhängig. Zum Zeichen des Einverständnisses haben die Ehefrauen den Aufnahmeantrag mit zu unterschreiben.

5. Sämtliche Anmeldungen zur Aufnahme in die Kasse sind unter Angabe des Versicherungsbetrages an den nächsten Dienstvorgesetzten oder einen Vertrauensmann zu richten. Für die Anmeldung genügt — falls nicht ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorgelegt wird — eine Bescheinigung folgenden Inhalts:

„Wir bescheinigen der Wahrheit gemäß, daß ^{der}
 die

geboren am

zu

unserer Wahrnehmung und Überzeugung nach gesund ist und zur Aufnahme in die Eisenbahn-Sterbekasse Breslau (D/S.) empfohlen werden kann.

Diese Bescheinigung ist von einem männlichen Mitgliede der Sterbekasse, welches nicht zugleich mit den Obliegenheiten eines Vertrauensmannes betraut ist, und von dem nächsten Dienstvorgesetzten des Antragstellers oder einem Vertrauensmann der Kasse zu unterzeichnen.

Der Kassenvorstand hat in jedem zweifelhaft erscheinenden Falle die Pflicht eine ärztliche Gesundheitsbescheinigung zu verlangen.

Sind die Angaben über das Alter und über den Gesundheitszustand unrichtig, so ist wegen dieser Verletzung der Anzeigepflicht der Ausschluß aus der Kasse nur innerhalb eines Monats, nach dem der Vorstand von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erlangt hat und nur dann zulässig, wenn ein für die Übernahme der Versicherungsgefahr durch die Kasse erheblicher Umstand, insbesondere ein solcher, nach dem der Beitretende ausdrücklich und schriftlich gefragt war, von dem Beitretenden nicht oder nicht richtig angezeigt worden ist. Der Ausschluß findet nicht statt, wenn der betreffende Umstand dem Kassenvorstande bekannt war, oder wenn betreffs der unterlassenen oder unrichtigen Anzeige dem Beitretenden ein Verschulden nicht zur Last fällt, oder wenn seit dem

Eintritt des betreffenden Mitgliedes bereits 10 Jahre verflossen sind. Fällt dem Beitretenden bei Verletzung der Anzeigepflicht Arglist zur Last, so bleiben die weitergehenden gesetzlichen Rechte der Kasse unberührt.

6. Jedem Mitgliede wird ein auf seinen Namen von dem Vorstande (Vorsitzenden und Schriftführer oder deren Stellvertreter) ausgefertigtes Heft dieser Satzung gegen Empfangsbescheinigung behändigt. Anstelle eines verloren gegangenen Heftes kann auf Antrag des Mitgliedes gegen Entrichtung von 50 Pfennig ein neues Stück ausgefertigt werden. Nur die letzte Ausfertigung ist gültig.

7. Die Mitgliedschaft beginnt für alle Anmeldungen, die bis zum 15. eines Monats bei dem Kassenvorstande eingehen, mit dem ersten Tage des folgenden Monats, sofern die Aufzunehmenden nicht ausdrücklich einen späteren Termin beantragt haben. Für alle nach dem 15. des Monats eingehenden Aufnahmegesuche gilt mit der gleichen Beschränkung der erste Tag des zweitfolgenden Monats als Beginn der Mitgliedschaft.

§ 4.

Höhe des Sterbegeldes.

1. Das zu versichernde Sterbegeld beträgt für ein Mitglied je nach Wahl 100 bis 1000 Mark, in Abstufungen von je 100 Mark.

2. Für diejenigen Mitglieder, welche vor dem 1. Oktober 1892 der Kasse angehörten, können auch die Versicherungen von 270 Mark (ehemalige Mitglieder der Sterbekasse R.-O.-U.-E.) und 150 Mark nach den bisherigen Beitragsätzen (vergl. § 6) bestehen bleiben.

3. Die Rassenmitglieder (auch die nicht mehr im Staats-eisenbahndienst befindlichen oder nicht mehr im Werbegebiet der Kasse wohnenden) sind berechtigt, das Sterbegeld bis zum Gesamtbetrage von 1000 Mark zu erhöhen, falls sie das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jede Erhöhung des bisher versicherten Sterbegeldes gilt als neue Versicherung. Es ist mithin für die Erhöhung das entsprechende Eintrittsgeld zu zahlen (§ 5) und derjenige laufende Beitrag zu entrichten, welcher dem bei Beginn der

neuen Versicherung erreichten Lebensalter entspricht (§ 6), auch im übrigen finden bei der Erhöhung die Bedingungen über die Aufnahme neuer Mitglieder (§ 3) Anwendung.

4. Eine Ermäßigung des Sterbegeldes auf einen der niedrigeren Sätze ist auf schriftlichen Antrag des Versicherten jederzeit zulässig; sie begründet indessen keinen Anspruch auf Rückzahlung der für die Versicherung gezahlten höheren Beiträge sowie der Eintrittsgelder.

5. Mehrfache Versicherungen einer Person über den Gesamtbetrag von 1000 Mark hinaus bestehen nur in dem Falle zu Recht, wenn das betreffende Mitglied bereits zum Zeitpunkte (1. April 1887) der in der Einleitung zu der gegenwärtigen Satzung genannten Verschmelzung den drei Rassen mit einer höheren Gesamtversicherung angehörte.

§ 5.

Eintrittsgeld.

1. Für die Aufnahme jeder Person ist ein Eintrittsgeld zu zahlen und zwar für je 100 Mark der Versicherungssumme 50 Pfennig.

Auch für jede Erhöhung von Sterbegeld (§ 4 Ziffer 3) ist das entsprechende Eintrittsgeld zu zahlen.

2. Das Eintrittsgeld wird mit dem ersten laufenden Beitrage erhoben. Auf Antrag kann die Einbehaltung des Eintrittsgeldes bei Auszahlung des Gehalts, der diätarischen Besoldung oder des Lohnes (bei letzterem gelegentlich der ersten Lohnzahlung im Monat) in Teilbeträgen von mindestens 50 Pfennig erfolgen.

§ 6.

Beiträge.

1. Jedes Mitglied hat bis zum vollendeten 67. Lebensjahre oder bis zu seinem vorher erfolgenden Ausscheiden aus der Sterbekasse durch den Tod, freiwilligen oder unfreiwilligen Abgang einen laufenden Beitrag zu entrichten und zwar: für je 100 Mark der Versicherungssumme bei Neueintritt oder Nachversicherung (§ 4):

vierteljährlich oder monatlich

a) bis zum vollendeten 25. Lebensjahre	50 Pf.	17 Pf.
b) vom Beginn des 26. bis zum voll-		
endeten 30. Lebensjahre	60 "	20 "
c) vom Beginn des 31. bis zum voll-		
endeten 35. Lebensjahre	70 "	24 "
d) vom Beginn des 36. bis zum voll-		
endeten 40. Lebensjahre	80 "	27 "
e) vom Beginn des 41. bis zum voll-		
endeten 45. Lebensjahre	90 "	30 "

Sind auf Grund unrichtiger Altersangaben die Beiträge zu niedrig bemessen, so wird das Sterbegeld im Verhältnis des dem wirklichen Beitrittsalter entsprechenden Beitrages zu dem vereinbarten Betrage herabgesetzt.

Die vor dem 1. Oktober 1892 der Kasse angehörigen Mitglieder zahlen die bisherigen Beiträge (vgl. auch § 4), nämlich:

bei einem Sterbegeld von 300 Mark = 0,60 Mark

" " " " 150 " = 0,30 "

" " " " 100 " = 0,20 "

monatlich (Bruchteile eines Monats voll gerechnet).

(Die früheren Mitglieder der Sterbekasse für Beamte und Arbeiter der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahngesellschaft zahlen für ihr Sterbegeld von 270 Mark monatlich 50 Pf. und bei einem Sterbegeld von 300 Mark monatlich 60 Pf.)

2. Die Beiträge werden **monatlich** oder **vierteljährlich** im **voraus** bei Auszahlung des Gehalts, der diätarischen Besoldung, des Lohnes (bei letzterem gelegentlich der ersten Lohnzahlung im Monat) oder der Pensionsbezüge **geführt** (auch für die etwa versicherten Ehefrauen) und zwar solange die Königlichen Eisenbahndirektionen zu Breslau bezw. Rattowitz bezw. Posen eine solche Mitwirkung der Eisenbahndienststellen zulassen.

Die Art dieser Einziehung der Beiträge (vierteljährlich oder monatlich) richtet sich nach der Zahlung der Dienst- oder Pensionsbezüge, sodaß von etatsmäßigen Beamten und denjenigen Pensionären, deren Pension in vierteljährlichen Teilbeträgen gezahlt wird, sowie von deren Frauen die Beiträge **vierteljährlich**, bei allen übrigen Mitgliedern **monatlich** im **voraus** zu entrichten sind. Auf Wunsch kann auch den letzteren

die Zahlung (im voraus) nach den vierteljährlichen Sätzen (Ziffer 1) zugestanden werden.

3. Kassenmitglieder, deren Beiträge seitens der Eisenbahnverwaltung nicht geführt werden können, haben dieselben **allmonatlich** im **voraus** bei einer hierfür bestimmten Eisenbahnstationskasse gebührenfrei **einzu zahlen** — solange die Königlichen Eisenbahndirektionen zu Breslau bezw. Rattowitz bezw. Posen eine solche Mitwirkung der Eisenbahndienststellen zulassen — oder können dieselben durch die Post portofrei an den Vorstand einsenden. Die Zahlung kann auch für größere Zeiträume, jedoch nicht über das laufende Rechnungsjahr hinaus, im voraus geleistet werden.

4. Auch Handwerker und Arbeiter, welche infolge Krankheit kein Arbeitslohn in dem betreffenden Monat erhalten, haben, da demnach bei ihnen für diese Zeit Abzüge zur Sterbekasse durch Lohnrechnungen nicht durchführbar sind, ihre Beiträge an diejenige Kasse, welche ihnen **Krankengeld** zahlt, bar abzuführen.

5. Mitglieder, welche die Beiträge vierteljährlich entrichten, haben beim Übergange zur monatweisen Zahlung den bei Ziffer 1 festgesetzten Monatsbeitrag zu zahlen, falls sie nicht vorziehen, die Beiträge weiter vierteljährlich im voraus zu entrichten.

6. Die barzahlenden Mitglieder haben eintretende Wohnungsveränderungen dem Kassenvorstande anzuzeigen. Im Unterlassungsfalle genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitgliede gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten, dem Vorstande bekannten Wohnung.

7. Die über den Sterbemonat hinaus erhobenen Beiträge werden mit dem Sterbegelde zurückgezahlt, dagegen die beim Tode eines Mitgliedes etwa rückständig gebliebenen Beiträge (siehe jedoch § 7 Ziffer 2) vom Sterbegelde geführt.

8. Die bahnsseitige Einziehung der Beiträge durch Kürzung von der Besoldung usw. (Abs. 2) entbindet die Kassenmitglieder nicht von der Verpflichtung, die regelmäßige Weiterentrichtung der Beiträge ihrerseits zu überwachen.

Sobald die Einziehung der Beiträge unterbleibt, oder nicht mehr erfolgen kann — sei es infolge Beförderung, Versetzung, Pensionierung, Rentenabfindung, Einberufung zu

militärischen Dienstleistungen, Ausscheidens aus dem Eisenbahndienst oder aus anderen Gründen — sind die Rassenmitglieder verpflichtet, der zuständigen Dienststelle oder dem Rassenvorstande Anzeige zu machen.

§ 7.

Dauer der Mitgliedschaft.

1. Der Beginn der Mitgliedschaft ist durch die Bestimmungen unter Ziffer 7 des § 3 dieser Satzung geregelt und wird in der Ausfertigung des jedem Rassenmitgliede bei der Aufnahme zu behändigenden Satzungsheftes vermerkt.

2. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch freiwilliges Ausscheiden,
- c) durch Ausschließung.

3. Der Austritt aus der Kasse ist den einzelnen Mitgliedern, Männern und Frauen je für sich, jederzeit — aber nur zum Schlusse des laufenden Monats, für den die Beiträge zu entrichten sind — gestattet und zwar durch schriftliche oder mündliche Anzeige an den Vorstand, einen Vertrauensmann oder an diejenige Eisenbahndienststelle, welche die Erhebung der betreffenden Beiträge vermittelt.

Ist die Ehefrau ausscheidender Mitglieder gewillt, ihre Mitgliedschaft zu erhalten — worüber seitens des Vorstandes Erhebungen anzustellen sind, — so kann die Beitragsleistung in bar oder — mit Zustimmung des Ehemannes — durch Abzüge von dessen Dienst Einkommen erfolgen.

4. Die Ausschließung von der Mitgliedschaft ist herbeizuführen:

- a) auf Beschluß des Gesamtvorstandes in den unter Ziffer 5 letzter Absatz des § 3 dieser Satzung bezeichneten Fällen;
- b) durch den geschäftsführenden Vorstand nur dann, wenn die Beitragsleistung der Barzahler (§ 6 Ziffer 3) während dreier aufeinander folgender Monate trotz schriftlicher, vorstandsseitiger Aufforderung unterbleibt.

Bei vorhandener Bedürftigkeit kann die Zahlung der Beiträge bis zu 12 Monaten gestundet werden.

5. Bei den zur Ableistung der Militärdienstzeit im Frieden (ausschließlich der Übungen) oder zum Kriegsdienste einberufenen Rassenmitgliedern bleibt die Mitgliedschaft unterbrochen, sodaß dieselben für die Dauer ihrer militärischen Dienstleistung die satzungsmäßigen Beiträge nicht entrichten, anderseits im Falle ihres Ablebens während jener Zeit den Hinterbliebenen Sterbegeld nicht gewährt, sondern der Betrag, der vom Verstorbenen geleisteten Beiträge ohne Zinsen zurückgezahlt wird. Hinterläßt der im Kriegsdienst Verstorbene jedoch eine Frau oder Kinder, so kann seitens des Vorstandes in Rücksicht auf die geleisteten Beiträge und sonstigen Verhältnisse anstelle der Rückzahlung der Beiträge die Auszahlung einer Unterstützung bis zu $\frac{2}{3}$ der Versicherungssumme bewilligt werden. Ein Anspruch auf diese Unterstützung besteht jedoch nicht. Die von militärischen Dienstleistungen zurückgekehrten Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb 3 Monate nach dem auf die Beendigung des Militärverhältnisses folgenden Monate dem Vorstande über die Fortsetzung der Mitgliedschaft schriftliche Anzeige zu machen; andernfalls kommen die Bestimmungen bei Ziffer 4b über die Ausschließung von Mitgliedern zur Anwendung.

6. Auf Antrag ist die Wiederherstellung der Mitgliedschaft ausgeschlossener Rassenmitglieder innerhalb 12 Monaten nach Einstellung der Beitragsleistung durch den Gesamtvorstand zulässig, wenn die rechtzeitige Beitragszahlung nachweislich infolge Krankheit oder Erwerbslosigkeit des Versicherten unterblieben ist. Im Falle der Genesung sind alsdann die rückständigen Beiträge innerhalb einer vom Vorstande festzusetzenden Frist nachzuzahlen. Stirbt das ausgeschlossene Mitglied während dieser Zeit, so soll das Sterbegeld unter Kürzung der rückständigen Beiträge gezahlt werden.

Auch in anderen, durch besondere Umstände begründeten Fällen (§ 6 Ziffer 6 und § 7 Ziffer 4b) ist der Gesamtvorstand berechtigt, auf Antrag die Mitgliedschaft wieder herzustellen und die Nachzahlung der Beiträge in Teilbeträgen zu gestatten.

7. Die freiwillig oder infolge Unterlassung der Beitragsentrichtung ohne Krankheitsfall ausgeschiedenen Mitglieder können unter den für die Neuaufnahme festgesetzten Bedingungen und Ansprüchen der Kasse wieder beitreten, jedoch nur, wenn ihre Gesundheit durch ein ärztliches Attest festgestellt wird.

8. Die Versetzung eines Rassenmitgliedes aus dem Wirkungskreise der Rasse oder das Ausscheiden aus dem Dienste der Eisenbahnverwaltung heben die Mitgliedschaft bei der Sterbekasse nicht auf. (Siehe auch Ziffer 3.)

9. Das Ausscheiden von Mitgliedern infolge Ablebens, freiwilligen Austritts oder Ausschlusses hat auf das Fortbestehen der Rasse keinen Einfluß.

§ 7a.

Rückgewähr von Beiträgen.

1. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt in den unter Ziffer 7 des § 6 und unter Ziffer 5 des § 7 dieser Satzung bezeichneten Fällen.

2. Ferner wird an freiwillig ausscheidende Mitglieder auf Antrag die Hälfte der entrichteten Beiträge ohne Zinsen zurückgewährt, wenn die Versicherung am Tage des Ausscheidens wenigstens 5 Jahre bestanden hat. Eintrittsgelder werden nicht zurückgezahlt.

Die gleiche Vergünstigung genießen auch ausgeschlossene Rassenmitglieder wenn die Rückzahlung innerhalb 5 Jahren nach Einstellung der Beitragsleistung beantragt wird.

4. Im übrigen erlöschen mit dem freiwilligen oder unfreiwilligen Ausscheiden aus der Rasse alle Ansprüche an diese.

§ 8.

Zahlung des Sterbegeldes.

1. Beim Tode eines Rassenmitgliedes, welches mindestens drei Jahre der Rasse angehört hat, wird ein Sterbegeld in Höhe des vollen versicherten Betrages (§ 4) gezahlt, wogegen beim Tode eines Versicherten im ersten Jahre der Mitgliedschaft nur ein Viertel, im zweiten Jahre die Hälfte und im dritten Jahre drei Viertel des versicherten Betrages zur Zahlung gelangen.

Für die vor dem 1. September 1914 abgeschlossenen Versicherungen beträgt die Wartezeit nur ein Jahr mit der Maßgabe, daß beim Tode des Versicherten im ersten Halbjahr der Mitgliedschaft nur ein Viertel, im zweiten Halbjahr der Mitgliedschaft nur die Hälfte des versicherten Betrages zur Zahlung gelangt.

Ist der Tod die Folge eines Unfalles im Eisenbahndienst, so wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Mitgliedschaft das volle Sterbegeld gezahlt.

Auf nachträgliche Erhöhungen des versicherten Sterbegeldes (neue Versicherungen) findet die Bestimmung über die Wartezeit ebenfalls Anwendung.

Für die nach mindestens 5jähriger Mitgliedschaft sterbenden Mitglieder tritt bis auf weiteres — anstelle einer Dividende bei Lebzeiten — eine Erhöhung des Sterbegeldes ein. Der Betrag der zu zahlenden Erhöhung und die Dauer der Mitgliedschaft, nach welcher die Erhöhung eintritt, wird von der Hauptversammlung von 5 zu 5 Jahren auf Grund des Ergebnisses der technischen Prüfung der Rasse (§ 17 Ziffer 2 und 3) festgesetzt.

Die gleiche Erhöhung tritt auch bei den Nachversicherungen ein, sobald sie beim Tode des Mitgliedes die vorermählte Anzahl von Jahren bestanden haben.

2. Jedes Mitglied ist befugt, bei Abschluß der Versicherung oder auch später diejenige Person, Behörde oder Anstalt (Gemeindevorstände, Magistrate, Bürgerversorgungsanstalten, Krankenhäuser, Sanatorien usw.) zu bestimmen, welche nach seinem Tode gegen Übernahme der Beerdigungskosten oder der Kosten der Feuerbestattung zur Empfangnahme der Versicherungssumme berechtigt sein soll. Hierzu bedarf es eines schriftlichen Antrages des Versicherten und andererseits eines bezüglichen Vermerkes des Vorstandes in das Mitgliedsbuch und in das Stammbuch.

3. Anträge auf Auszahlung des Sterbegeldes sind von den Hinterbliebenen unter Beifügung des Mitgliedsbuches und einer amtlichen oder ärztlichen Todesbescheinigung an den Vorstand oder behufs Beschleunigung der Zahlung an diejenige Dienststelle zu richten, welche gegebenen Falles die Einziehung der Beiträge vermittelt hat. Als amtliche Bescheinigung gilt auch die Anzeige des nächsten Dienstvorgesetzten.

4. In den im Absatz 2 bezeichneten Fällen erfolgt die Zahlung des Sterbegeldes auf Antrag der vom Versicherten bezeichneten Person, Anstalt etc. nur auf Anweisung des Vorstandes.

5. Das Sterbegeld soll tunlichst bald nach der Anzeige über den Todesfall zur Auszahlung kommen und zwar auf

endgültige Anweisung des Vorstandes durch den Kassen- und Rechnungsführer auf Kosten des Empfängers durch die Post oder behufs Beschleunigung in unzweifelhaften Fällen auf vorläufige Anweisung eines der hierzu bestimmten Vertrauensmänner der Kasse und zwar in letzterem Falle unter Mitwirkung der Eisenbahnkassen. (Hauptkasse oder Stationskasse) in den Direktionsbezirken Breslau, Rattowitz und Posen, so lange die königlichen Eisenbahndirektionen zu Breslau, Rattowitz und Posen eine solche Mitwirkung der Eisenbahndienststellen zulassen. Der Kassen- und Rechnungsführer ist auch befugt selbst Zahlung zu leisten.

Das Sterbegeld wird an die nach Ziffer 2 bezeichnete Person ufm. oder an diejenige Person gezahlt, welche das Mitgliedsbuch zurückgibt und eine amtliche Sterbeurkunde vorlegt. Eine Verpflichtung zur Prüfung der Empfangsberechtigung liegt der Sterbekasse in keinem Falle ob. In zweifelhaften Fällen entscheidet darüber, an wen Zahlung zu leisten ist, der Gesamtvorstand.

Die von der Kasse geleistete Zahlung der Versicherungssumme entbindet die Kasse von jeder weiteren Zahlungsverpflichtung.

Wird die Beerdigung nicht von Familienangehörigen oder Anverwandten, sondern von nicht unter Ziffer 2 bezeichneten anderen Personen oder Behörden, Anstalten zc. besorgt, so sind zunächst die glaubhaft nachgewiesenen Kosten der Beerdigung, sowie auch die etwa nicht gedeckten Kosten der letzten Krankheit oder der Verpflegung des Verstorbenen aus den Mitteln der Kasse zu erstatten. Diese Ausgaben dürfen den Betrag des jährungsmäßigen Sterbegeldes nicht überschreiten. Nicht abgehobene Versicherungsbeträge verfallen zugunsten der Kasse, falls sich nicht innerhalb fünf Jahren vom Todestage Erben oder Angehörige des verstorbenen Mitgliedes — Ehegatte, Kinder, Pflege- und Stiefkinder, Enkel, Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder, und sonstige Verwandte (auch im Stiefverhältnis) sowie Verschwägerte — melden. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schlusse des Kalenderjahres, in welchem die Zahlung des Sterbegeldes verlangt werden kann. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Ansprüche an die Kasse erloschen.

6. Verkauf, Verpfändung und Übertragung des Sterbegeldanspruches sind gesetzlich unzulässig. (Zu vgl. § 400 des Bürgl. Gesetzbuches und § 850 Ziffer 4 der Zivilprozessordnung.)

7. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen einen Vorschuß zur Bestreitung der Beerdigungskosten zu gewähren.

§ 9.

Verwaltung und Beaufsichtigung der Kasse.

Die Verwaltung der Sterbekasse wird unter Aufsicht des Herrn Oberbürgermeisters zu Breslau durch die Hauptversammlung und den Vorstand geführt und die Kassen- und Rechnungsführung von dem Prüfungsausschusse (§ 13) überwacht. Über Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem Vorstande entscheidet der aufsichtsführende Oberbürgermeister.

Derselbe ist befugt, zu jeder Zeit Einsicht in alle Bücher und sonstigen Schriftstücke der Kassenverwaltung zu nehmen, die Berufung außerordentlicher Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen anzuordnen, und die Hauptversammlungen durch Beauftragte zu beschicken.

Der Prüfungsausschuß ist in gleicher Weise befugt, zu jeder Zeit Einsicht in alle Bücher und sonstigen Schriftstücke der Kassenverwaltung zu nehmen.

§ 10.

Hauptversammlung.

1. Die Hauptversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder (Wahlmänner). Die Wahlmänner werden von den im Wirkungskreise der Kasse (§ 2) vorhandenen männlichen Kassenmitgliedern auf die Dauer von 10 Jahren gewählt. Die Wahl findet in regelmäßiger Folge in der Weise statt, daß von den Wahlmännern erstmalig nach 5 Jahren die Hälfte ausscheidet und durch Neu- bzw. Wiederwahl wieder ergänzt wird.

Zu diesem Zweck wird der Wirkungskreis der Kasse (§ 2) von dem Vorstande in Wahlgruppen eingeteilt. Jede Wahlgruppe stellt für je 400 wahlberechtigte Kassenmitglieder einen Wahlmann. Ist die Zahl der wahlberechtigten Kassenmitglieder einer Wahlgruppe nicht durch 400 restlos teilbar, so ist für die überschüssige Zahl, sofern sie 200 und mehr beträgt, ein weiterer Wahlmann zu bestellen. (Größere Dienststellen mit vielen Mitgliedern dürfen also nicht in mehrere Wahlgruppen geteilt werden.)

Jeder Wahlmann muß zur Zeit der Wahl in seiner Wahlgruppe beschäftigt sein. Seine Eigenschaft als Wahlmann verliert er beim Austritt aus der Kasse (§ 7 Ziffer 2b und c) und beim Verziehen nach einem Orte außerhalb des Wirkungskreises der Kasse (§ 2).

Die außerhalb des Wirkungskreises der Kasse vorhandenen Mitglieder nehmen nur auf ihren besonderen Antrag an der Wahl teil.

Die Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses können nicht Wahlmänner sein, nehmen aber an der Hauptversammlung teil und sind nur bei Satzungsänderungen stimmberechtigt.

Die Wahlmänner werden in geheimer Wahl gewählt und zwar durch Stimmzettel, die von den Kassenmitgliedern ihrem Dienststellenvorsteher in geschlossenen Briefumschlägen zur Weiterbeförderung an den Kassenvorstand zu übergeben sind. Die Liste der wahlberechtigten Mitglieder nebst den erforderlichen Wahlzetteln und Briefumschlägen, beide nur mit dem Bordruck der Wahlgruppe, des Wahltermins und der Anzahl der zu wählenden Wahlmänner (im Stimmzettel lfd. Nr.), ist rechtzeitig vorher durch den Kassenvorstand jedem Dienststellenvorsteher zuzustellen, der sie nach stattgefundener Wahl mit den eingegangenen Stimmzetteln an den Vorstand zurücksendet.

Mit Namen bedruckte Stimmzettel sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht vom Vorstande und dem Prüfungsausschuß herausgegeben werden.

Als Wahlmänner gewählt sind diejenigen, die innerhalb der betreffenden Wahlgruppe die meisten Stimmen erhalten haben. Verzieht ein Wahlmann vor Ablauf der Wahlperiode nach einem Orte außerhalb des Wirkungskreises der Kasse, so tritt an seine Stelle dasjenige Kassenmitglied, das in der betreffenden Wahlgruppe bei der letzten Wahl die nächstgrößte Stimmenzahl erhalten hat. Ist ein derartiges Kassenmitglied nicht vorhanden, so muß für die Dauer der Wahlperiode eine Ersatzwahl stattfinden. Der Termin für die Wahl der Wahlmänner wird den Kassenmitgliedern mindestens sechs Wochen vorher durch die Amtsblätter der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau, Rattowitz und Posen sowie durch Aushang bekannt gegeben werden.

Im Monat Juni j. Js. wird in Breslau eine ordentliche Hauptversammlung abgehalten. Außerdem sind außerordentliche Hauptversammlungen zu berufen, wenn dies von der Aufsichtsbehörde verlangt, von dem Vorstande beschlossen oder von mindestens 500 männlichen Kassenmitgliedern unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt wird.

2. Der Termin für die Hauptversammlungen wird von dem Vorstande festgesetzt und den Wahlmännern mindestens vier Wochen vorher unter genauer Angabe der Tagesordnung und des Wortlautes der zur Beratung stehenden Anträge gegen Empfangsbescheinigung mitgeteilt. Die Beschlüsse werden auf Ansuchen des Vorstandes in den Amtsblättern der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau, Rattowitz und Posen bekannt gegeben.

Die Leitung der Hauptversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter oder in Behinderungsfällen einem anderen Mitgliede des Vorstandes.

Anträge für die ordentliche Hauptversammlung können von der Aufsichtsbehörde, dem Vorstande und jedem einzelnen Kassenmitgliede gestellt werden. Die seitens der Mitglieder gestellten Anträge werden jedoch nur dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn sie bis zum 1. April beim Vorstande angebracht sind; solche Anträge müssen mindestens von 10 männlichen Kassenmitgliedern und, sofern sie Änderungen der Satzung oder Auflösung der Kasse betreffen, mindestens von 50 männlichen Kassenmitgliedern unterschrieben sein. Bei jeder Unterschrift ist die Stammbuchnummer anzugeben.

Über Anträge, die nicht auf der den Wahlmännern mitgeteilten Tagesordnung gestanden haben, dürfen in der Hauptversammlung nur dann Beschlüsse gefaßt werden, wenn die Anträge 10 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorstande eingebracht sind und ihre Dringlichkeit von mehr als die Hälfte der Wahlmänner anerkannt wird.

3. Zur Annahme der Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Satzung bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln, zur Auflösung der Kasse von mindestens drei Vierteln der in der Hauptversammlung vertretenen Stimmen (s. auch § 18).

4. Der Beschlußfassung der Hauptversammlung bleiben insbesondere vorbehalten:

- a) die Änderung oder Ergänzung der Satzung und die Auflösung der Kasse (§ 18),
- b) die Entlastung des Vorstandes hinsichtlich der geprüften Jahresrechnungen (§§ 12² und 13³),
- c) Die Wahl des Vorstandes und des Prüfungsausschusses, sowie der Ersatzmänner (§§ 11 u. 13).

§ 11.

**Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes,
Vergütung an die Vorstandsmitglieder
für Mitwirkung bei der Verwaltung der Sterbekasse.**

1. Der Vorstand besteht aus zwölf Kassenmitgliedern, welche mindestens 5 Jahre Mitglieder der Kasse sind, in Breslau oder dessen Vororten ihren Wohnsitz haben und auf die Dauer von vier Jahren von der Hauptversammlung (§ 10 Ziffer 1 Absatz 1) gewählt werden. Von diesen zwölf Vorstandsmitgliedern müssen acht Beamte, davon mindestens sechs (Vorsitzender, Schriftführer, Kassierer und deren Vertreter) in der Nähe des Kassenbureaus beschäftigte, mit Kassen- und Rechnungssachen vertraute, mittlere Beamte und vier Arbeiter oder solche Pensionäre sein. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und findet gelegentlich der Hauptversammlungen statt. Die Wahlmänner legen ihren Stimmzettel in geschlossenem Briefumschlag in eine Wahlurne. Nach Schluß der Wahl wird die Wahlurne vom Vorstande geöffnet und das Wahlergebnis festgestellt. Stimmen, welche auf nicht wählbare Mitglieder entfallen, oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in regelmäßiger Folge alle zwei Jahre in der Weise statt, daß von den zwölf Mitgliedern die Hälfte ausscheidet und durch Neu- bezw. Wiederwahl wieder ergänzt wird.

Alle vier Jahre werden in derselben Weise und zu gleicher Zeit 13 Ersatzmänner für den Vorstand und den Prüfungsausschuß (§ 13) aus der Zahl der in Breslau oder dessen Vororten wohnenden, männlichen Kassenmitglieder gewählt. Unter den Ersatzmännern müssen sich 9 Beamte, davon mindestens 7 in der Nähe des Kassenbureaus beschäftigte, mit

Kassen- und Rechnungssachen vertraute, mittlere Beamte und 4 Arbeiter, oder solche Pensionäre befinden.

3. Lehnen Kassenmitglieder die Annahme der Wahl ab, so treten an ihre Stelle der Reihe nach diejenigen geeigneten Kassenmitglieder, die die nächstgrößte Stimmenzahl erhalten haben. Sind derartige geeignete Kassenmitglieder nicht gewählt worden, so muß sofort ein zweiter Wahlgang stattfinden.

4. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während dessen Amtszeit tritt für die noch übrige Dauer derselben einer der Ersatzmänner nach Auswahl des Vorstandes ein.

5. Der Vorstand hat alsbald nach der Vorstandswahl aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassen- und Rechnungsführer, sowie je einen Stellvertreter derselben nach einfacher Stimmenmehrheit für die nächsten 4 Geschäftsjahre (Kalenderjahre) zu wählen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem derzeitigen Vorsitzenden zu ziehende Los.

Über alle diese Wahlverhandlungen sind Niederschriften aufzunehmen, von welchen beglaubigte Abschriften binnen vierzehn Tagen dem Herrn Oberbürgermeister zu Breslau durch die Königliche Eisenbahndirektion zu Breslau vorgelegt werden müssen. Der Vorstand hat die Veröffentlichung der für die einzelnen Ämter gewählten Vorstandsmitglieder (auch bei Ersatz) durch die Amtsblätter der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau, Kattowitz und Posen zu veranlassen.

6. Den Mitgliedern des Vorstandes werden für ihre Mitwirkung bei der Verwaltung der Sterbekasse Vergütungen nach Maßgabe des § 14² bewilligt.

7. Wird ein in den Vorstand gewählter Arbeiter zum Beamten ernannt, so scheidet er erst nach Ablauf seiner Wahlperiode aus. Seine Wiederwahl in den Vorstand kann alsdann nur in eine der für die acht Beamten vorgesehenen Stellen erfolgen. Dasselbe gilt von dem in den Prüfungsausschuß gewählten Arbeiter.

§ 12.

Befugnisse und Versammlungen des Vorstandes.

1. Der Vorstand führt nach Maßgabe dieser Satzung sowie der von der Aufsichtsbehörde genehmigten Geschäfts-

ordnung und der sonstigen Anordnungen der Aufsichtsbehörde oder der Beschlüsse der Hauptversammlung die Verwaltung der Sterbekasse und vertritt die letztere nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfts- und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine besondere Vollmacht erforderlich ist. Zur Vollziehung von Schriftstücken mit rechtsverbindlicher Wirkung sowie aller Vorlagen an die Aufsichtsbehörde ist außer der Unterschrift des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters noch die eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich. Ebenso sind der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und ein zweites Vorstandsmitglied zur Abgabe mündlicher rechtsverbindlicher Erklärungen vor Gericht, Notar usw. berechtigt. Zur Quittungsleistung über Geldbeträge von Behörden sind die Unterschriften des Kassensführers oder dessen Stellvertreters und eines zweiten Vorstandsmitgliedes erforderlich. Zum Berechtigungsausweise der Vorstandsmitglieder ist die Bescheinigung des Herrn Oberbürgermeisters zu Breslau darüber nötig, daß die in der Bescheinigung aufgeführten Personen dem Vorstande zur Zeit angehören und die Eigenschaft, in der sie gezeichnet haben, besitzen.

2. Der Vorstand hat den Jahresabschluß und den Jahresbericht aufzustellen (§ 15 Ziffer 3) und bis zum 15. März jeden Jahres dem Prüfungsausschusse (§ 13) vorzulegen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, innerhalb des Wirkungsbereiches der Kasse die ihm zur Förderung der Zwecke der Sterbekasse erforderlich erscheinende Anzahl von Vertrauensmännern zu ernennen. Ebenso sind für die Buchung der Beiträge in Breslau, Rattowitz und Posen und nötigenfalls auch in anderen Orten Vertreter zu bestellen, deren Befugnisse und Pflichten durch die bei Ziffer 1 erwähnte Geschäftsordnung geregelt werden. — Der Vorstand hat ferner die zur Bewältigung der Arbeiten bei der Kasse erforderlichen Hilfskräfte heranzuziehen.

4. Die Versammlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden monatlich und außerdem dann berufen, wenn es von der Aufsichtsbehörde, dem Herrn Oberbürgermeister zu Breslau verlangt, vom Vorstandsvorsitzenden für erforderlich erachtet oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Zur Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit

von mindestens 7 Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seines Stellvertreters.

§ 13.

Prüfungsausschuß, Vergütungen für die Prüfung der Jahresrechnungen etc.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Mitgliedern, welche mindestens 5 Jahre Mitglied der Kasse sind, unter denen sich drei, mit Kassen- und Rechnungssachen vertraute, mittlere Beamte und ein Arbeiter oder solche Pensionäre befinden müssen. Sie werden zu gleicher Zeit und in derselben Weise (§ 11), wie der Kassenvorstand durch Stimmentzettel in einem Wahlgange auf die Dauer von vier Jahren aus der Zahl der in Breslau oder dessen Vororten wohnenden männlichen Mitglieder gewählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsitzenden zu ziehende Los.

2. Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses findet — wie die der Vorstandsmitglieder (§ 11 Ziffer 1 Absatz 2) — in regelmäßiger Folge alle 2 Jahre in der Weise statt, daß von den 4 Mitgliedern die Hälfte ausscheidet und durch Neu- bezw. Wiederwahl wieder ergänzt wird.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes während dessen Amtszeit tritt für die noch übrige Dauer derselben einer der Ersatzmänner nach Auswahl der übrigen Ausschussmitglieder ein. Bezüglich der Wahl von Ersatzmännern für den Prüfungsausschuß siehe § 11 Ziffer 2.

3. Der Prüfungsausschuß hat nach Maßgabe der im § 12 erwähnten Geschäftsordnung die gesamte Kassen- und Rechnungsführung zu überwachen; er trägt die Verantwortung für die richtige Kassen- und Buchführung. Ferner hat er den vom Vorstande aufgestellten Jahresabschluß und den Jahresbericht einer Prüfung zu unterziehen und das Ergebnis dieser Prüfung bis zum 1. Juni jedes Jahres mit dem Jahresab-

schlüsse und dem Jahresberichte dem Vorstande behufs Vorlage in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung zuzustellen.

4. Alljährlich einmal ist von dem Prüfungsausschusse die Geschäftsführung des Vorstandes einer Prüfung zu unterziehen und mindestens halbjährlich einmal eine Kassenrevision vorzunehmen.

Über diese Revisionen sind Niederschriften aufzunehmen und dem Vorstande einzureichen, welcher sie nach Erledigung etwaiger Erinnerungen der Aufsichtsbehörde durch die Königlich-eisenbahndirektion zu Breslau vorzulegen hat.

5. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses durch Krankheit, Beurlaubung, Kommandierung pp. länger als 4 Wochen an der Ausübung seiner Obliegenheiten behindert, so hat es einen der Ersatzmänner hiermit zu betrauen.

Kann ein Mitglied des Prüfungsausschusses infolge seiner eigenen eisenbahndienstlichen Arbeiten, die ihm für die Sterbefälle obliegenden Geschäfte vorübergehend nicht allein bewältigen, so steht es ihm frei, einen der Ersatzmänner nach seiner Wahl zur Hilfeleistung heranzuziehen.

6. Über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kassenvorstande und dem Prüfungsausschusse entscheidet die Aufsichtsbehörde.

7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses erhalten für ihre Mühewaltung alljährlich eine Vergütung nach Maßgabe des § 14 Ziffer 2.

§ 14.

Verwaltungskosten und Entschädigung der Vertrauensmänner für Zuführung neuer Mitglieder.

1. Die gesamten Verwaltungskosten, sowohl persönliche als sächliche, dürfen zusammen den Betrag von 6 % der Einnahmen an Beiträgen und Zinsen nicht überschreiten.

2. Hiervon erhalten jährlich:

a) der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassen- und Rechnungsführer je 700 Mark als feststehende Vergütung; außerdem erhält jeder der Genannten eine weitere, veränderliche Vergütung von 1 % der Einnahmen an Beiträgen und Zinsen;

b) die übrigen 9 Mitglieder des Vorstandes zusammen den feststehenden Betrag von jährlich 1000 Mark, welcher nach Maßgabe der Teilnahme an den Vorstandssitzungen zur Verteilung gelangt;

c) die Mitglieder des Prüfungsausschusses zusammen den Betrag von $\frac{1}{2}$ % der Mitgliederbeiträge;

d) die Vertreter 2 % von den gebuchten Einnahmen (Eintrittsgelder und Beiträge);

e) die Vertrauensmänner für die von ihnen bewirkten Sterbegeldanweisungen 25 Pf. für jeden Sterbefall;

f) die Wahlmänner (§ 10 Ziffer 1) für ihre Teilnahme an einer Hauptversammlung und zwar:

1. die in Breslau wohnenden 5 Mark,

2. die außerhalb Breslaus wohnenden 10 Mark für den Tag; außerdem wird den Wahlmännern der etwa entgangene Tagesverdienst und an Fahrgeld 5 Pf. für 1 km vergütet.

Muß die Reise vor 6 Uhr früh angetreten werden, so werden 15 Mark gewährt;

g) diejenigen Mitglieder des Vorstandes und des Prüfungsausschusses, welche nicht dem Beamtenstande angehören, den entgangenen Tagesverdienst;

h) von dem bis zu 6 % der Einnahmen an Beiträgen und Zinsen verbleibenden Betrage werden alle übrigen persönlichen und sächlichen Ausgaben, insbesondere die Vergütungen an die Hilfskräfte der Kasse, Kosten der technischen Gutachten, Drucksachen, Portis, Bureaubedürfnisse, etwa notwendig werdende Reisen der Vorstandsmitglieder und der Mitglieder des Prüfungsausschusses usw. bestritten. Für derartige Reisen werden 10 Mark Tagegeld und an Fahrgeld 5 Pf. für das km gewährt. Ferner erhalten die in Breslau Befichtigungen und Wiederbefichtigungen von Grundstücken vornehmenden Vorstandsmitglieder eine Vergütung von 5 Mark für das einzelne Mitglied und die einzelne Befichtigung.

Soweit nach Bestreitung dieser Ausgaben noch Mittel vorhanden sind, wird den Verwaltern von Stationskassen, bei denen die Ein-

nahmen an Mitgliederbeiträgen der Barzahler den Jahresbetrag von 50 Mark erreichen oder übersteigen, für die mit der Annahme und Abführung dieser Beiträge verursachte Mühewaltung am Jahreschlusse eine Entschädigung von 3 % der von ihnen vereinnahmten derartigen Beiträge gezahlt.

3. Die Vertrauensmänner erhalten für die Zuführung neuer Mitglieder eine Entschädigung in Höhe der Hälfte des Eintrittsgeldes, also von 25 Pfennig für 100 Mark der Versicherungssumme.

4. Die Zahlung der Entschädigungen zu 2 a bis c und 3 erfolgt frühestens am Quartalsletzen für die rückliegenden 3 Monate, die Entschädigung zu 2 d kann monatlich für die rückliegende Zeit gezahlt werden.

§ 15.

Kassen- und Buchführung; Beförderung des Schriftwechsels.

1. Das Rechnungsjahr der Sterbekasse beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

2. Die Geschäfte der Kassen- und Buchführung werden von dem Vorstande unter Mitwirkung der erforderlichen Zahl von eigenen Bureaubeamten und Hilfsbeamten besorgt. Alle Vereinnahmungen und Verausgaben erfolgen nach Maßgabe der im § 12 erwähnten Geschäftsordnung.

3. Alljährlich wird der Vorstand über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über die Vermögensbestände der Sterbekasse nach Maßgabe der Geschäftsordnung einen Jahresabschluß und einen Jahresbericht aufstellen und dem Prüfungsausschusse (§ 13) übermitteln. Letzterer wird den Abschluß nach Prüfung mit den gezogenen Erinnerungen dem Vorstande wieder zustellen.

Der Vorstand hat für die Erledigung der Erinnerungen zu sorgen und alsdann seine Entlastung für die betreffende Jahresrechnung bei der nächsten Hauptversammlung nachzusuchen.

4. Der Vorstand hat je einen Auszug über die wesentlichsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und Jahresberichts alljährlich den königlichen Eisenbahndirektionen zu Breslau,

Bromberg, Rattowitz und Posen zuzustellen und die Aufnahme in die betreffenden Amtsblätter nachzusuchen.

5. Der die Sterbekasse betreffende Schriftwechsel mit den Verwaltungsstellen, den Vertretern, den Vertrauensmännern und denjenigen Kassenmitgliedern, von welchen die Beiträge durch Eisenbahnkassen einzuziehen sind, wird bahnseitig als Eisenbahndienstsache kostenfrei befördert.

§ 16.

Anlegung des Kassenvermögens.

1. Der in den Händen des Kassen- und Rechnungsführers und unter gemeinschaftlichem Verschlusse dieses und des Vorsitzenden befindliche bare Kassenbestand darf zusammen in der Regel nicht mehr als den einmonatlichen Betrag der laufenden Beiträge erreichen.

Sobald die baren Gelder diesen Betrag übersteigen, sind sie vom Vorstande nach den Bestimmungen der §§ 59 und 60 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 12. Mai 1901 zinsbar anzulegen.

Empfiehlt sich die zinsbare Anlegung in Wertpapieren nicht, weil das Geld zur Erwerbung einer Hypothek in kurzer Zeit gebraucht wird, so kann es bei einer ministeriell als berechtigt anerkannten Hinterlegungsstelle gegen Tageszinsen deponiert werden.

2. Alle der Kasse gehörigen börsengängigen Papiere werden vom Kassenvorstande bei der Generaldirektion der Seehandlungs-Sozietät zu Berlin oder bei einer ministeriell als berechtigt anerkannten Hinterlegungsstelle zu Breslau hinterlegt. Die Hinterlegungsscheine und die Hypothekenbriefe, sowie sonstige geldwerte Effekten und etwaige Barbestände sind seitens des Vorstandes in einem feuer- und diebstahlsicheren Geldschrank unter zweifachem Verschlusse, des Vorsitzenden und des Kassen- und Rechnungsführers, aufzubewahren.

§ 17.

Prüfung der Vermögenslage der Kasse.

1. Die Kasse muß jederzeit einen Vermögensbestand haben, welcher unter Hinzurechnung des Zeitwertes der noch zu

erwartenden Mitgliederbeiträge, den auf der Kasse ruhenden Verpflichtungen entspricht.

2. Alle fünf Jahre ist von dem Vorstände ein technisches Gutachten darüber einzuholen, ob dieser Vermögensbestand wirklich vorhanden ist. Das Gutachten ist vom Vorstände soweit wie möglich einer Prüfung zu unterziehen und sodann mit etwaigen Beschlüssen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

3. Ergibt die technische Prüfung der Kasse einen Überschuß, so ist dieser einer besonderen Rücklage (Reservefonds) zuzuweisen. Hat diese Rücklage die Höhe von 20 % der rechnungsmäßigen Prämienreserve erreicht, so kann auf Beschluß der Hauptversammlung und Entscheidung der Aufsichtsbehörde entweder die Zahlung einer Dividende, eine Verminderung der Beiträge oder eine Erhöhung der Klassenleistungen vorgenommen werden.

4. Stellt sich jedoch ein Fehlbetrag heraus, so ist dieser zunächst aus der besonderen Rücklage (Reservefonds) zu decken. Sollte diese Deckung nicht hinreichen, so sind erforderlichenfalls auf Anordnung der Aufsichtsbehörde von der Hauptversammlung geeignete Maßregeln zur Aufbesserung des Vermögensbestandes einzuführen und nötigenfalls die Beiträge entsprechend zu erhöhen, sofern nicht das Ergebnis der nächsten Rechnungslegung abgewartet werden soll.

Zeigt sich bei der nächsten Prüfung eine wesentliche Verbesserung des Kassenvermögens, so daß der rechnungsmäßige Minderbetrag voraussichtlich im Laufe der Zeit ausgeglichen wird, so kann von einer Beitragserhöhung bis auf weiteres Abstand genommen werden.

5. Die nach vorstehenden Bestimmungen zu veranlassenden Maßnahmen erfolgen, soweit es sich um eine Verminderung der Beiträge oder eine Erhöhung der Klassenleistungen handelt, durch Änderung der Satzung. Kommt dagegen die Zahlung einer Dividende in Frage, so ist die Gewährung einer solchen alle fünf Jahre nach Eingang des technischen Gutachtens auf Beschluß der Hauptversammlung seitens des Vorstandes bei der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung in Vorschlag zu bringen und nach erfolgter Bestätigung durch die Amtsblätter der Königlichen Eisenbahndirektionen Breslau, Kattowitz, Posen und Bromberg zu veröffentlichen.

6. Hinsichtlich der aus der Sterbekasse der vormaligen Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahn übernommenen Mitglieder darf weder die Höhe des Beitrages, noch diejenige des Sterbegeldes (monatlich 50 Pf. für 270 M. und 60 Pf. für 300 M.) zu deren Ungunsten abgeändert werden.

§ 18.

Änderung der Satzung; Auflösung der Kasse.

Alle Hauptversammlungsbeschlüsse (§ 10) über Änderung der Satzung oder Auflösung der Kasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung der Kasse hat die Hauptversammlung gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens Beschluß zu fassen, nachdem der zur Erfüllung von Verbindlichkeiten fällig gewordene Betrag, sowie ferner das Kapital abgezweigt ist, welches zur Aufrechthaltung der bei Einverleibung der Rechte-Oder-Ufer-Eisenbahnsterbekasse übernommenen Verpflichtungen (§ 17 Absatz 6) nach sachverständiger Feststellung erforderlich ist.

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung der Kasse oder nach Entziehung der Rechtsfähigkeit ausantwortet werden (§ 51 B. G. B.).

Übergangsbestimmungen.

Zu § 10 Ziffer 1 Absatz 1.

Die Wahlperiode der im März 1912 gewählten Wahlmänner wird — sofern letztere nicht ausgelost werden — um 6 Jahre, das ist bis Ende des Jahres 1921, verlängert. Dasselbe gilt auch für diejenigen Wahlmänner, welche damals (1912) außerhalb des eigentlichen Wirkungskreises der Kasse (§ 2) wohnten.

Wer erstmalig — Ende 1916 — auszuscheiden hat, bestimmt das von dem Vorsitzenden in einer Vorstandssitzung zu ziehende Los.

Zu § 13 Ziffer 1.

Wer erstmalig — Ende 1916 — auszuscheiden hat, bestimmt das von dem ältesten Mitgliede des Prüfungsausschusses zu ziehende Los.

Zu § 17 Ziffer 2.

Das nächste versicherungstechnische Gutachten über den Vermögensstand der Kasse soll noch 1916, und erst von da ab in Zeiträumen von je 5 Jahren eingeholt werden.

Breslau, den 26. Juni 1915.

Der Vorstand.

Rüdiger.	Seifert.	Schuntermann.	Bauer.
Meditz.	Jahn.	Bierhals.	Tilgner.
Heerde.	Herrmann.	Sille.	Birth.

Auf Grund der §§ 4 und 6 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzblatt Seite 139) und der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 30. Juni 1901 (Gesetzsammlung Seite 141) bestätige ich die vorstehende Satzung.

Breslau, den 29. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident.

J. B. gez. Angerer.

(Siegel)

Bestätigung.

Mangels einer Urschrift und nach Stelle 22 g des Tarifs zum Stempelsteuergesetze vom 26. Juni 1909 stempel-

frei.

I. B. IV. 1072 II.